



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02075**  
Datum: 18.08.2016  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: FB Planen  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	13.09.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.09.2016	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 175 „Halle-Neustadt, Autohaus Göttinger Bogen“ - Abwägungsbeschluss

### Beschlussvorschlag:

Den in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Entscheidungsvorschlägen der Verwaltung über die Behandlung der eingegangenen Hinweise zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 175 „Halle-Neustadt, Autohaus Göttinger Bogen“ wird zugestimmt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Uwe Stäglin  
Beigeordneter

### Finanzielle Auswirkung:

Die personellen Ressourcen zur Betreuung der Verfahren und die hoheitlichen Aufgaben (Öffentlichkeitsbeteiligungen, Abwägung) sind im Produkt Räumliche Planung PSP-Element: 1.51101 veranschlagt.

## **Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 175

„Halle-Neustadt, Autohaus Göttinger Bogen“

### **Abwägungsbeschluss**

Ein seit 2008 in Halle-Neustadt ansässiges Autohaus benötigt zur langfristigen Sicherung seiner Präsenz in Halle (Saale) einen neuen Ansiedlungsstandort. Auf dem vorhandenen Betriebsgelände an der Eislebener Chaussee (B 80) stehen keine Flächen mehr für eine notwendige betriebliche Erweiterung zur Verfügung. Ohne diese Erweiterung, die durch steigende Vertriebs- und Servicestandards notwendig wird, könnte das Autohaus seinen Standort in Halle mittelfristig nicht mehr weiterbetreiben.

Die Rückbauflächen am Göttinger Bogen in der Nähe des alten Standortes eignen sich als neue Adresse für den Umzug des Autohauses. Bereits ein anderes Autohaus ist benachbart erfolgreich präsent. Der Standort zeichnet sich durch seine verkehrsgünstige Lage im Stadtgebiet aus. Da keine weiteren Flächen mit gleichen positiven Standorteigenschaften im Umfeld zur Verfügung stehen, soll die Entwicklung an der Weststraße unterstützt und planerisch gesteuert werden.

Die Planung war erforderlich, um die ehemals mit Wohnbebauung bestandenen Flächen für Nicht-Wohnzwecke nutzbar zu machen. Derzeit besteht zwischen den noch vorhandenen Wohngebäuden im Umfeld nur ein Baurecht für Wohnnutzungen. Die Zulassung eines Autohauses ist nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) nicht möglich. Auch um die Schutzansprüche dieser Wohnnutzungen weiter zu gewährleisten, waren ein Planverfahren und darin eine Klärung der möglichen Konflikte notwendig.

Zur Umsetzung der Planung für das Autohaus sollte unter Berücksichtigung aller städtebaulichen Belange Baurecht über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) geschaffen werden.

**Die während der Offenlage und TÖB-Beteiligung vorgebrachten Sachverhalte, waren entweder nicht Gegenstand des Planverfahrens oder waren bereits inhaltlich berücksichtigt. Demnach war die Vorlage nach der Offenlage auch nicht zu ändern.**

#### **Anlagen:**

Anlage 1 Abwägung